

## Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet  
„RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg“, mit Änderung des Flächennutzungsplanes.**

### 1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 11.12.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg“, mit Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen 310 (TF), 311, 312, 313, 314, 315, 316 (TF), 317, 318, 319, 320 (TF), 321 (TF), 322, 323 (TF), 324 (TF), 384, 385 in der Gemarkung Roth.



Die Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und in vertraglich gesicherter Verfügungsgewalt des Vorhabensträgers. Im Geltungsbereich befindet sich kein Gebäudebestand.

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in der Sitzung vom 11.12.2023 die Stadtverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf des Bebauungsplans beauftragt.

## 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Im Rahmen dieser Beteiligung können von allen Bürgern die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Lichtenfels eingesehen werden und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg“, mit Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag zur SaP sowie der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Zeitraum vom

**21.02.2024 bis 22.03.2024**

in der Stadtverwaltung Lichtenfels, Rathaus II, 1. Stock, Zimmer 2.OG.18, (Stadtbauamt).

Die Darlegungsunterlagen (Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht) können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die in den Festsetzungen zitierten DIN-Normen können auch eingesehen werden. Während dieser Frist wird Auskunft über Planungsinhalt und Planungsziel erteilt (Darlegung). Gleichzeitig besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher bzw. zur Niederschrift in mündlicher Form und zur Erörterung (Anhörung).

Über vorgebrachte Äußerungen befindet der Stadtrat. Führt die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Änderung der Planung, so findet keine erneute Anhörung statt. Es ist jedoch noch Gelegenheit geboten, weitere Anregungen oder Bedenken bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen.

Lichtenfels, den 13.02.2024

STADT LICHTENFELS

**Amtstafel:**

Angeschlagen: 13.02.2024

Abgenommen: 25.03.2024



.....  
Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister